

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

| | | | | |
|---|--|-------------------------------------|------------------|-------------------------------------|
| Hochschule | PFH Private Hochschule Göttingen | | | |
| Ggf. Standort | Göttingen | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Wirtschaftsinformatik (dual) | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | B. Sc. | | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | - | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.04.2020 (Erstmalig; danach Aufnahme jeweils zum WS) | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 25 | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | Nicht anwendbar, Erstakkreditierung | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | Nicht anwendbar, Erstakkreditierung | | | |

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | Nicht anwendbar, Erstakkreditierung |
| Verantwortliche Agentur | ZEVA |
| Akkreditierungsbericht vom | 20.12.2019 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die PFH – Private Hochschule Göttingen oder PFH – Private University of Applied Sciences ist eine private und staatlich anerkannte Fachhochschule mit Standorten in Göttingen, Stade und Berlin. 2018 waren an der PFH rund 3.400 Studierende im Fern- und Präsenzstudien-gängen eingeschrieben. Das Studienangebot umfasst 26 Studiengänge in den Bereichen Management und Business Administration, Ingenieurwissenschaften, (Wirtschafts-)Psychologie, Wirtschaftsrecht, Technologie und Healthcare Technology. Als unternehmerisch geführte Hochschule legt die PFH ihren Schwerpunkt auf die Ausbildung von unternehmerischem Nachwuchs. Die Aktivitäten rund um diese Thematik sind gebündelt im ZE Zentrum für Entrepreneurship. Die Vermittlung von Entrepreneurship-Inhalten bzw. unternehmerische Handlungskompetenz als Schlüsselkompetenz zieht sich quer durch sämtliche Fachbereiche der PFH Göttingen. Durch das Kuratorium und die mehr als 500 kooperierenden Unternehmen ist die Hochschule bundesweit mit der Wirtschaft vernetzt und insbesondere in den Regionen Göttingen und Stade in das größtenteils mittelständische Unternehmensumfeld eingebettet. Das unternehmerische Denken spiegelt sich auch in der Studierendenschaft wider, zum Beispiel durch einen großen Anteil von Studierenden, die Selbstständigkeit als Karriereziel angeben oder bereits aus unternehmerisch-familiärem Hintergrund stammen.

Bei dem hier zur Begutachtung stehenden Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)“ handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Der Studiengang wurde auf Basis der Erfahrungen der PFH mit den bereits akkreditierten Studiengängen „General Management“ (B.Sc. & M.Sc.) und dem berufsbegleitenden „BWL Fernstudium“ mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (B.A.) entwickelt. Der Studiengang ist interdisziplinär konzipiert und vereint Studieninhalte aus Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Technik. Während des gesamten Studiums sind die dual Studierenden auch im Unternehmen, wodurch Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat insgesamt einen sehr positiven Gesamteindruck von dem Studiengang „Wirtschaftsinformatik (dual)“ gewonnen. Das duale und interdisziplinäre Konzept ist aus Sicht der Gutachtergruppe ideal auf den wachsenden Bedarf an Absolventen/-innen ausgerichtet, die über breites Überblickswissen verfügen und in Unternehmen an den Schnittstellen zwischen IT- und Managementbereichen agieren und kommunizieren können. Dem Studiengangskonzept kommt dabei die enge Einbindung der Partnerunternehmen in die Studiengangsentwicklung zugute. Zudem sind die Erfahrungen der PFH Göttingen mit dem bereits langjährig bestehenden Intensivstudiengang „General Management“ gewinnbringend (B.Sc.) in die Modulgestaltung miteingeflossen. Studieninhalte und Qualifikationsziele wurden nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut auf die Zielgruppe der dual Studierenden zugeschnitten. Der insgesamt hohe Anspruch des Studiengangs bildet sich im Curriculum gut ab, und es werden gewinnbringend Synergien mit anderen Studiengängen der PFH Göttingen sowie mit Kooperationspartnern aus der Berufspraxis genutzt.

Eine besondere Stärke sieht das Gutachtergremium im engagierten Beratungs- und Betreuungskonzept der PFH Göttingen. Dies überzeugte die Gutachtergruppe davon, dass sich das anspruchsvolle Konzept eines dualen Intensivstudiengangs gut realisieren lässt.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 2 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 3 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 3 |
| Inhalt | 4 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)..... | 6 |
| Studiengangprofile (§ 4 MRVO)..... | 6 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... | 6 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 6 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 7 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... | 7 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .. | 8 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 8 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 9 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 9 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 9 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 11 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 18 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 19 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 19 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 20 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... | 20 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 21 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 21 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 22 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 22 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 22 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 22 |
| 4 Datenblatt..... | 23 |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 23 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 23 |
| 5 Glossar | 24 |
| Anhang | 25 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte duale Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert.

Es handelt sich um einen Intensivstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und entspricht damit den Vorgaben.

Absatz 3 ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 und 2 sind nicht einschlägig.

Als Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ ist eine Bachelorarbeit vorgesehen (siehe Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 10 sowie Spezieller Teil der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik, § 24). In der Bachelorarbeit ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten (ibid.). Die formalen Anforderungen sind somit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Laut § 21 im Speziellen Teil der Prüfungsordnung Wirtschaftsinformatik wird nach Studienabschluss nur ein Grad, der Bachelor of Science, verliehen. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Der Studiengang ist der Fächergruppe 2 (Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung) zugeordnet, für die ein

„Bachelor of Science“ vorgesehen ist. Formal entspricht der Abschlussgrad damit den Vorgaben.

Laut § 31 im Speziellen Teil der Prüfungsordnung wird nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement vergeben. In den Anlagen zur Prüfungsordnung ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durchweg in einem Semester abgeschlossen werden können. Die Module sind durch Zusammenfassung von im Modulhandbuch festgelegten Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt (siehe Spezieller Teil der Prüfungsordnung Anlage 4: Prüfungs- und Studienleistungen für die Bachelorprüfung Wirtschaftsinformatik (Band II S. 20-21) sowie Anlage Studienordnung (Band II S. 29-30) und Modulhandbuch (Band II S.95-153)).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten ausführliche Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die Modularisierung entspricht somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Pro Leistungspunkt werden 30 Stunden zugrunde gelegt (siehe Spezieller Teil der Prüfungsordnung, § 22). Die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit erfüllt damit die Vorgaben. Die Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichem Abschluss eines Moduls und die Vergabe von ECTS-Punkten zu erbringen sind, sind in § 6 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung festgelegt und im Modulhandbuch präzisiert. Dies entspricht den Vorgaben.

Der Bachelorstudiengang umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (siehe Spezieller Teil der Prüfungsordnung, § 20). Davon beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte.

Pro Semester werden zwischen 30 und 42 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei werden die zulässigen 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr nicht überschritten (1. Studienjahr = 72 ECTS-Leistungspunkte, 2. Studienjahr = 71 ECTS-Leistungspunkte, 3. Studienjahr = 67 ECTS-

Leistungspunkte). Der Studiengang ist dementsprechend als Intensivstudium ausgewiesen. Die PFH Göttingen hat diese Ausnahme in den Antragsunterlagen begründet und besondere studienorganisatorische Maßnahmen in Bezug auf Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung dokumentiert (siehe Band I, S.14-16). Die formalen Kriterien sind somit erfüllt, für die inhaltliche Bewertung des besonderen Profilspruchs siehe Gutachten (Kapitel 2.2).

Die nachfolgenden Absätze sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich bei dem dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik um ein praxisintegrierendes Studienprogramm, bei dem die Studierenden in Blöcken abwechselnd an den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen lernen. Die Verzahnung der Lernorte und der dadurch entstehende Mehrwert sind in der Antragsdokumentation dargelegt (siehe Band I, S.14-16) und auf der Homepage der PFH Göttingen beschrieben (siehe <https://www.pfh.de/studium/wirtschaftsinformatik-dual.html>, Stand 5.09.2019). Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen in der Studienordnung in § 1, § 5 und § 6 geregelt (Band II, S. 25-27).

Die PFH Göttingen hat sowohl den Kooperationsvertrag mit den Partnerunternehmen als auch Letters of Intent verschiedener Unternehmen vorgelegt.

Aus formaler Sicht ist somit die Kooperation der Hochschule mit den Partnerunternehmen ausreichend dokumentiert. Zur inhaltlichen Bewertung des besonderen Profilspruchs siehe Gutachten (Kapitel 2.2).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Wie in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung bereits umrissen, ist der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik (dual)“ in zweifacher Hinsicht ein Studiengang mit besonderem Profilsanspruch, denn er ist sowohl dual als auch als Intensivstudium ausgewiesen. Dies hat in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung eine herausgehobene Rolle gespielt.

Die Gutachtergruppe setzte sich intensiv mit der Konzeption des Curriculums und der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen auseinander (siehe Kapitel 2.2.2.1 und Kapitel 2.2.7). Ein weiterer Fokus der Gutachter lag auf dem Themenkomplex Studierbarkeit (siehe Kapitel 2.2.2.6). In diesem Zusammenhang wurden besonders die Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Beratung und Betreuung seitens der PFH Göttingen und seitens der Unternehmen, Studienplan und Prüfungsorganisation, die studentische Arbeitsbelastung sowie die Evaluationspraktiken der PFH Göttingen beleuchtet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik (dual)“ sind in § 20 im Speziellen Teil der Prüfungsordnung wie folgt definiert:

Die Studierenden erwerben in sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, rasch eine verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit in der unteren Managementebene in einem informationstechnologischen, wirtschaftswissenschaftlichen Querschnittsbereich oder deren Einzelausprägungen aufzunehmen. Sie verfügen insbesondere über ein analytisch abstraktes, vernetztes und interdisziplinäres Denken. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen eigenständig und vernetzend einzusetzen, um Probleme zu erkennen und zur Entwicklung von Lösungsstrategien beizutragen. Der Studiengang hat einen Umfang von 210 ECTS-Punkten.

Der Anwendungsbezug wird durch den praxisintegrierten Ansatz mit einem entsprechend hohen Anteil von Praxiszeiten und die enge Einbindung von Praktikerreferenten in das Studium gewährleistet. Dies trägt dazu bei, dass ein permanenter Abgleich der theoretischen Studieninhalte mit den Anforderungen der Praxis und deren Relevanz für unternehmerisches Handeln gesichert ist.

Spezielle Module sichern die wissenschaftlich theoretische Fundierung der Bachelor-Studiengänge und bieten darüber hinaus den Studierenden Orientierungshilfen für deren individuelle akademische und berufspraktische Weiterentwicklung. Ergänzt werden fachspezifische Inhalte durch in jedem Semester stattfindende Soft Skills-Veranstaltungen, welche die Methodenkompetenz (v.a. in den Bereichen IT-Kompetenz, Medienkompetenz, Projektmanagement, Anwendung wissenschaftlicher Theorien auf praktische Probleme) und die Sozialkompetenz (z. B. Kommunikations-, Präsentations- und Verhandlungstechniken, interkulturelle Kompetenz, soziale Verantwortung) fördern.

Nach ihrem Bachelor-Abschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen dadurch nicht nur über grundlegende Kenntnisse fachlicher Natur, sondern auch in methodischer und theoretischer Hinsicht über solide Fundamente sowie soziale Kompetenzen und sind damit über die fachlichen Lehrinhalte hinausgehend zu einem zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt. Diese Aktivitäten werden inhaltlich mit Seminaren (zu Konfliktlösung, Teambuilding, Präsentation etc.) vernetzt, kreditiert und stärken somit die sozialen Kompetenzen der Studierenden innerhalb des Curriculum, in dem die o.g. Qualifikations- und Kompetenzziele aufeinander abgestimmt sind.

Mit den erworbenen analytischen, interdisziplinär anwendbaren und persönlichen Fähigkeiten sowie den umfassenden Praxiserfahrungen können sie erfolgreich in das Berufsleben eintreten oder ihr Studium auf Master-Ebene fortsetzen. (siehe Band II, S. 17)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung klar definiert und auf die Bedürfnisse der Zielgruppe und der zukünftigen Tätigkeiten der Absolventen/-innen sinnvoll zugeschnitten.

Der Studiengang vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermittelt durch das duale Konzept sowohl Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogene Qualifikationen, und verknüpft diese durch konsequenten Theorie-Praxis-Transfer.

Durch die durchgehende Beschäftigung im Unternehmen während des gesamten Studienverlaufs entwickeln die Studierenden von Beginn an ein klares berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert. In den Gesprächen in Göttingen wurde seitens der Studierenden und Absolventen/-innen insbesondere betont, dass das Intensivstudium sowohl fachlich als auch persönlich gut auf die tatsächlichen Anforderungen der Unternehmen zugeschnitten ist. Die Professionalität der Studierenden und Absolventen/-innen der PFH Göttingen wurde von den mit der PFH kooperierenden Unternehmen explizit gelobt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist positiv hervorzuheben, dass die Dimension Persönlichkeitsbildung über berufliche Kernkompetenzen und die sog. „Soft- und Social Skills“ Veranstaltungen hinausgeht und durch die Kreditierung ehrenamtlichen Engagements im Curriculum auch der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/-innen Rechnung getragen wird.

Auch die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf den Bachelorgrad.

Zusammenfassend sieht die Gutachtergruppe die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das duale Studium der Wirtschaftsinformatik an der PFH dauert sechs Semester und ist modular aufgebaut. Die Praxisphasen finden in den Unternehmen statt und sind studienbegleitend konzipiert. Vom ersten bis einschließlich fünften Semester stehen hierfür die vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung (im Wintersemester von Anfang Februar bis Anfang April, im Sommersemester von Mitte Juli bis Anfang Oktober). Zusätzlich sind bewusst innerhalb der Semester Donnerstagnachmittage und Freitage vorlesungsfrei gestaltet, sodass Studierende je nach den individuellen Absprachen mit den Unternehmen auch unter der Woche im Unternehmen sein können (gemäß Kooperationsvereinbarung max. 8 Stunden wöchentliche Arbeitszeit).

Über das gesamte Studium hinweg ziehen sich auch die Softskills- Module (Semester 1-5), in denen von den Studierenden verpflichtend ehrenamtliche Projekte zu absolvieren sind. Dabei sind sogenannte „Social Points“ zu erwerben, die als „Social Skills“ mit je einem ECTS-Punkt angerechnet werden. Der Erwerb eines Social Points entspricht 30 Stunden ehrenamtlicher Arbeit. Mit diesem profildbildenden Konzept fördert die PFH die Persönlichkeitsentwicklung und soziales Engagement der Studierenden. Die Tätigkeitsbereiche sind den Studierenden freigestellt und reichen von beispielsweise ehrenamtlicher Mitwirkung in Vereinen bis zur Betreuung Geflüchteter. Das Konzept der Social Points hat sich nach Aussage der PFH Göttingen bereits erfolgreich in anderen Studiengängen bewährt und dient dazu, Manager mit Persönlichkeit auszubilden, die nicht nur wirtschaftlich klug, sondern zugleich verantwortungsbewusst und nachhaltig handeln. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden von den Lehrenden durch Feedback- und Mentorengespräche unterstützt.

Das erste Fachsemester umfasst die Module Modul 1: „Analytische Methoden I“ (7 ECTS), Modul 2 „Grundlagen BWL“ (10 ECTS), Modul 3 „Grundlagen Wirtschaftsinformatik“ (8 ECTS), sowie Modul 4 „Language and Soft Skills I“ (5 ECTS). Inhaltlich erhalten die Studierenden hiermit eine Einführung in die Grundlagen von Mikroökonomik, Mathematik, Einführung in die BWL, Gründungsmanagement, Buchführung und Abschluss, Kosten-/Leistungsrechnung, Programmieren in Java, English Preparation, Soft Skills und Social Skills.

Im zweiten Semester sind die Module Modul 5 „Rechtliche Grundlagen und Bewertung“ (5 ECTS), Modul 6 „Wirtschaftsinformatik II“ (5 ECTS), Modul 7 „Analytische Methoden II“ (7 ECTS), Modul 8 „Primäre Unternehmensaktivitäten“ (9 ECTS) und Modul 9 „Language and Soft Skills II“ (6 ECTS) vorgesehen. Diese umfassen die Themenbereiche Wirtschafts- und Steuerrecht, Handelsrechtliche Bewertung, Hardware & Systemplattformen, Entwicklung mobiler Systeme, Makroökonomik, Statistik, Produktion, Marketing, Vertrieb, Business English B 2.1, Soft Skills, Social Skills. Zusätzlich absolvieren die Studierenden ihre erste praxisintegrierte Phase (Modul 10, 10 ECTS).

Das dritte Semester beinhaltet die Module Modul 11 „Übergreifende Unternehmensaktivitäten“ (6 ECTS), Modul 12 „Wirtschaftsinformatik III“ (7 ECTS), Modul 13 „Business Intelligence Analytics“ (6 ECTS), Modul 14 „Fallstudien / Ringvorlesung“ (7 ECTS), Modul 15 „Language and Soft Skills III“ (6 ECTS) sowie Modul 16 „Praxisintegrierte Phase II“ (8 ECTS). Die Module des dritten Semesters beinhalten Finanzierung, Investition, Organisation, Personal, Logistische Prozesse, ERP-Systeme I, OLAP und Data Mining, Machine Learning, Web Analytics, Fallstudien / Projektarbeiten, Business English B 2.2 und Soft Skills.

Im vierten Semester sind die Module Modul 17 „Unternehmensplanung“ (6 ECTS), Modul 18 „Betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme“ (7 ECTS), Modul 19 „Wirtschaftsinformatik IV“ (8 ECTS) und Modul 20 „Praxisintegrierte Phase III“ (10 ECTS) vorgesehen. Diese

umfassen Controlling, Kostenrechnungssysteme, Business Process Management, Betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme, E-Business-Systeme, ERP-Systeme II, Wissensmanagement-/Kollaborationssysteme, Software Engineering, Webtechnologien, Datenschutz & -sicherheit und Soft Skills.

Das fünfte Semester setzt sich zusammen aus Modul 21: „Unternehmensführung“ (7 ECTS), Modul 22: „Informationsmanagement“ (10 ECTS) und Modul 23: „Wahlmodul“ (12 ECTS) und Modul 24: „Praxisintegrierte Phase IV“ (8 ECTS). Im Wahlmodul können die Studierenden zwischen Schwerpunkt BWL oder Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wählen. Je nach Vertiefungsfach stehen dann verschiedenen Veranstaltungen zur Auswahl (Vertiefungsfach BWL: Entrepreneurship / Industrielles Management / Tourism & Travel Management / Banking and Finance / Food & Agribusiness Management / International Accounting/Controlling / Internationales Marketing / Vertriebsmanagement / Human Resources Management; Vertiefungsfach Wirtschaftsinformatik: E-Entrepreneurship / Human Computer Interaction / CRM-Systeme / Digitale Fabrik/ Semesterbegleitende Hausarbeit).

Das sechste Semester ist komplett als Praxissemester ausgelegt (Modul 25: „Praxisintegrierte Phase V“, 18 ECTS). Zudem fertigen die Studierenden Ihre Abschlussarbeit an (Modul 26: „Bachelor-Thesis“, 12 ECTS). Die Bachelorthesis wird mit einem Kolloquium inhaltlich begleitet, die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang in der Kombination seiner Module als schlüssig strukturiert an. Er bildet die formulierten Qualifikationsziele sehr gut ab und wird den unterschiedlichen Interessen der Studierenden und den Anforderungen der Unternehmen durch die bereits im Curriculum mitgedachten Vertiefungsmöglichkeiten in den Schwerpunkten BWL oder Wirtschaftsinformatik gerecht. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science ist aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich gerechtfertigt.

Insgesamt weist der Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe eine klare und überzeugende curriculare Struktur auf und verknüpft konsequent Theorie- und Praxisphasen, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird. Hierdurch sind die Studieninhalte der jeweiligen Semester transparent und planbar, was aus Sicht der Gutachtergruppe eine wichtige Voraussetzung für die Feinabstimmung zwischen den Lernorten Unternehmen und Hochschule darstellt.

Während der Vor-Ort-Begutachtung äußerten sich die Studierenden bisheriger Studiengänge sehr positiv über die Erfahrungen, die sie innerhalb der Projekte gewinnen konnten. Hiermit ist der Hochschule nach Ansicht der Gutachtergruppe eine gute Einbindung persönlichkeitsbildender Elemente und gesellschaftlichen Engagements in das Curriculum gelungen.

Als Stärke, zugleich aber auch möglicherweise Schwäche des Studiengangs betrachtet die Gutachtergruppe die thematische Breite des Curriculums. Es werden laut Modulhandbuch viele Themenbereiche der Fachgebiete BWL, VWL und Informatik angerissen, die aber im Rahmen des dualen Bachelors nicht vertieft werden. In den Gesprächen vor Ort vergewisserte sich die Gutachtergruppe davon, dass trotzdem solides Grundlagenwissen vermittelt wird. In Gesprächen mit den dualen Unternehmenspartnern vor Ort ergab sich, dass es richtig und notwendig ist, den Studiengang thematisch breit aufzustellen, da die Absolventen/-innen insbesondere für Schnittstellenpositionen eingesetzt werden und hier einen möglichst breiten Überblick über möglichst viele Themen haben sollten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Studentische Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Praxisphasen im fünften und sechsten Semester können nach Absprache und bei Zustimmung seitens des Unternehmens durch ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule ersetzt werden. Durch diese Regelung wird den Studierenden ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt zur Verfügung gestellt. Das International Office der PFH Göttingen unterstützt die Studierenden bei der Suche geeigneter Partnerhochschulen und bei Anrechnungs- und Anerkennungsfragen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Praxisphasen innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten im Unternehmen im Ausland zu absolvieren. Dies hängt von den jeweiligen Strukturen und Möglichkeiten der Partnerunternehmen ab und wird mit den Studierenden individuell vereinbart.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den fächerübergreifenden Internationalisierungsstrategien und -maßnahmen der PFH Göttingen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gute Strukturen vorhanden, um Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Praxisphasen im Ausland zu motivieren. Durch die individuelle Betreuung an der PFH Göttingen und die engen Abstimmung mit den Unternehmenspartnern ist es aus Sicht der Gutachtergruppe gut möglich, Auslandsaufenthalte in den Studienverlauf einzubauen und gleichzeitig das Studium ohne Zeitverlust abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Lehrpersonal

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß der Auflage des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur muss an der PFH Göttingen über fünfzig Prozent der Lehre von hauptberuflich lehrenden Professoren/-innen durchgeführt werden. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik (dual)“ (B.Sc.) sind 14 hauptamtliche Professoren/-innen an der Lehre beteiligt (13 davon aus dem Department „Management & Law“, eine Stelle aus dem Department „Psychologie“). Dadurch werden 73% der Lehre durch hauptamtlich Lehrendes Personal der PFH abgedeckt, die restlichen 27% setzen sich aus Wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen und externen Lehrbeauftragten zusammen (siehe Band II, Anlage Personalverflechtungsmatrix).

Die Hochschule bekennt sich zu einem Weiterbildungskonzept (Band II, Anlage 6.1) und ermöglicht Schulungen und Weiterbildungen für das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt den hohen Anteil der hauptamtlich Lehrenden und ist von deren wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen überzeugt. Im Bereich Informatik und Programmierung wurde eine neue Professur erfolgreich besetzt, was aus Sicht der Gutachtergruppe einen großen Mehrwert für den Studiengang darstellt, das somit auch die Informatik-Anteile gut ausgebildet werden können.

Die Anbindung des Curriculums an die aktuelle Forschung betrachtet das Gutachtergremium als gewährleistet. Da die Quote von mindestens 50% hauptamtlichen Professoren/-innen im Studiengang problemlos erreicht wird, sind aus Sicht der Gutachtergruppe auch ausreichend Freiräume für Weiterbildungen und andere Maßnahmen zur Personalqualifizierung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die PFH Göttingen hat die räumlich-sächliche Ausstattung beider Standorte im Selbstbericht beschrieben; und die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche die Gelegenheit, die Räumlichkeiten zu begutachten.

Seminarräume sind in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden und mit Beamer, OH-Projektor sowie Tafel und Flipchart ausgestattet. Den Studierenden stehen darüber hinaus Gruppen- und Aufenthaltsräume, PC-Arbeitsplätze und eine Cafeteria zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek der PFH mit Semesterapparaten zum Studiengang befindet sich direkt im Gebäude. Fußläufig können Studierende auch auf die gesamten Bestände der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) zugreifen. Elektronische Medien stehen allen Studierenden über die EBSCO-Datenbank mit Volltextzugriff auf die Statista-Datenbank (national und international) bereit. Auf Wunsch der Studierenden kann Fachliteratur innerhalb eines Werktags angeschafft werden.

Als Anlaufstelle für Studierende und Lehrende dienen die Mitarbeiter/-innen des Studienservice/Sekretariats sowie die Studienkoordination, International Office, Business sowie Career Services und das Prüfungsamt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit für die Gutachtergruppe erkennbar, verfügt die Hochschule über eine hinreichende Infrastruktur für die Lehre. Die Räumlichkeiten sind modern, großzügig ausgestattet und den Bedürfnissen des Studiengangs angemessen. Auch die Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und Unternehmen ergaben keine Kritikpunkte an der räumlich-sächlichen Ausstattung.

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtergruppe das Engagement des nicht-wissenschaftlichen Personals, das den Studierenden verschiedenen Anlaufstellen bietet und individuelle Unterstützung durch umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote ermöglicht (siehe auch 2.2.2.6 Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik dual (B.Sc.) werden kompetenzorientiert verschiedene Prüfungsformen eingesetzt (Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Fallstudien, Praxisreflexionen).

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche bestätigten die Studierenden, dass die abschließenden Prüfungen sich nicht nur auf die einzelne Lehrveranstaltung, sondern erkennbar auf die Kompetenzziele des gesamten Moduls beziehen. Gemäß der Evaluationsordnung wird durch Lehreva-

lationen und Feedbackgespräche kontinuierlich überprüft, ob die gewählten Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wird durch § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (s. Band II, Anlage Testat).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung transparent, überschaubar und gut auf die jeweiligen Modulinhalte abgestimmt. Die aktuell im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen berücksichtigen das jeweils angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil. Die Gutachtergruppe begrüßt die Flexibilität der PFH Göttingen hinsichtlich der Prüfungsformen und befürwortet insbesondere die praxisnahen Prüfungen (z.B. Fallstudien und Praxisreflektion), die den dualen Charakter des Studiengangs gut abbilden. Die Gutachtergruppe gewann in den Gesprächen vor Ort auch den Eindruck, dass die Weiterentwicklung der Prüfungsformen durch Evaluationsprozesse und Feedback von Studierenden und Unternehmen gut funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Die Stundenpläne stehen vor Beginn der Semester fest und die Präsenz- und Praxiszeiten sowie Prüfungsblöcke sind für die gesamte Studiendauer vorab bekannt und somit gut planbar. Alle obligatorischen Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Das Programm ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt in einem Semester ab und weist mindestens fünf ECTS-Punkte auf. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt 30 Zeitstunden. Die Prüfungen erfolgen überwiegend innerhalb von Prüfungsblöcken jeweils am Ende des Semesters (Ausnahmen z.B. Blockseminare, bei denen eine Prüfung am Ende der Veranstaltung inhaltlich Sinn macht und die Prüfungsdichte somit verringert).

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik (dual)“ stellt als Intensivstudiengang und durch das duale Konzept hohe Anforderungen an die Studierenden. Die PFH Göttingen trifft daher zur Verbesserung der Studierbarkeit zusätzlich folgende Maßnahmen:

- 1) Alle Studieninteressierten durchlaufen ein Auswahlverfahren an Unternehmen und der Hochschule, bei dem durch einen schriftlichen Test und ein mündliches Auswahlgespräch die Eignung der Interessenten und ihre Studienmotivation individuell geprüft werden. Dabei werden auch die erhöhten Anforderungen, die das duale Intensivstudium an Selbstorganisation und Eigenmotivation der Studierenden stellt, berücksichtigt. Die hohe Arbeitsbelastung wird Studieninteressierten gegenüber offen kommuniziert.
- 2) Die Seminare finden in Kleingruppen statt, sodass auf die Studierenden individuell eingegangen werden kann. Über die Servicestellen und dedizierte Ansprechpartner für den Studiengang hinaus hat jeder Studierende einen persönlichen Mentor in der Hochschule

und einen persönlichen Ansprechpartner im Unternehmen. Durch dieses intensive Betreuungskonzept werden die Studierenden unterstützt und Probleme frühzeitig wahrgenommen.

- 3) Bei der Konzeption des Studiengangs wurde der Studienplan so gestaltet, dass die durchschnittliche wöchentliche Kontaktzeit der Studierenden bei ca. 18 Zeitstunden liegt. Dies lässt ausreichend Raum für das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und die Regeneration der Studierenden. Einige Lehrveranstaltungen sind in Form von Wochenendblöcken oder im E-Learning-Format organisiert, um die Studierbarkeit zu erhöhen.
- 4) Die tatsächliche Arbeitsbelastung wird kontinuierlich erfasst und überprüft. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrevaluation abgefragt und auch regelmäßig im mündlichen Austausch mit den Studierenden thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherstellung der Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik (dual)“ (B.Sc.) war für die Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen und nahm eine zentrale Rolle in den Vor-Ort-Gesprächen ein. Der Studiengang ist dual und intensiv konzipiert, sodass sich die Gutachtergruppe davon überzeugen musste, ob der geplante Arbeitsaufwand angemessen und schaffbar ist. Aus Sicht der Gutachtergruppe hat die PFH Göttingen diesbezüglich ein überzeugendes Konzept vorgelegt, das in anderen Studiengängen bereits gut funktioniert.

Die in den Gesprächen geäußerte Zufriedenheit der Studierenden und Absolventen/-innen überzeugten die Gutachtergruppe davon, dass der Studiengang trotz hoher Arbeitsbelastung und Prüfungsdichte gut studierbar ist. Positiv hervorzuheben sind auch das gute Betreuungsverhältnis und das Mentoring-Prinzip, durch das die Studierenden individuell unterstützt werden.

Bereits im Bewerbungsprozess werden die erhöhten Anforderungen, die das Intensivstudium an Selbstorganisation und Eigenmotivation der Studierenden stellt, aus Sicht der Gutachtergruppe transparent dargelegt. Allerdings lag den Bewerbern/-innen der ersten Kohorte der Studienverlaufsplan - in Bezug auf Termine - nicht vor. Die Gutachtergruppe empfiehlt der PFH Göttingen, den zukünftigen Studieninteressierten nicht nur den inhaltlichen Studienverlaufsplan, sondern auch die Termine (Semesterzeiten, Vorlesungszeiten, Praxiszeiten, Urlaubszeiten, Prüfungsblöcke) vorab zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachtergruppe diskutierte das duale Zeitmodell, nach dem Studierende auch während der Vorlesungsphasen in den Unternehmen beschäftigt sind. Je nach Unternehmenspartner sind dies bis zu 8 Stunden wöchentlich, die an den vorlesungsfreien Tagen (Donnerstagnachmittag und Freitag) absolviert werden. Positiv daran ist aus Sicht der Gutachtergruppe der Grundgedanke, die Studierenden über die gesamte Studienzeit als Mitarbeiter ins Unternehmen einzubringen und so auch den Theorie-Praxis Transfer kontinuierlich zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe hinterfragte jedoch die Wahl des Freitags als Wochentag im Unternehmen, da dies möglicherweise ein Tag ist, indem in den jeweiligen Unternehmen die Ansprechpartner/-innen generisch nicht oder nur halbtags vor Ort sind. Gleichwohl plädierten die Unternehmenspartner teils gerade deshalb für den Freitag, weil sie hier die Studierenden besser betreuen könnten. Die Studierenden äußerten sich hierzu divers. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs, den Freitag als „Unternehmenstag“ kritisch im Blick zu behalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die PFH Göttingen sollte nach Möglichkeit den Studieninteressierten einen Studienverlaufsplan mit Terminen (Semesterzeiten, Vorlesungszeiten, Praxiszeiten, Urlaubszeiten, Prüfungsblöcke) vorab zur Verfügung stellen.

- Die PFH Göttingen sollte zukünftig Vor- und Nachteile des Freitags als „Unternehmens-tag“ evaluieren.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist dual konzipiert und bei einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten, verteilt auf sechs Semester, gleichzeitig ein Intensivstudiengang.

Das duale Konzept adressiert den Bedarf der Partnerunternehmen der PFH Göttingen, die sich explizit einen dualen Studiengang in Ergänzung zum bisherigen Studienangebot der Hochschule wünschten und in die Konzeption miteingebunden wurden. Das Modell des Intensivstudiums ergibt sich aus den bereits bestehenden Bachelorstudiengängen der PFH Göttingen sowie der zu erwartenden, tatsächlich hohen Arbeitsbelastung der Studierenden durch das duale Studium.

Die PFH Göttingen hat die Motivation und Herausforderungen des besonderen Profilanpruchs im Selbstbericht ausführlich beschrieben (Band I, Kapitel 2.2.) und besondere unterstützende studienorganisatorischen Maßnahmen bzgl. Lernumfeld, Betreuung, Studienstruktur und Studienplanung getroffen (siehe dazu bisherige Ausführungen, insbesondere Kapitel 2.2.2.6 Studierbarkeit). Der regelmäßige persönliche und direkte Austausch zu allen erforderlichen Belangen erleichtert die Studienorganisation, die persönliche Entwicklung und die Erreichung curricularer Ziele in der Regelstudienzeit. Die Organisation in Kleingruppen ermöglicht eine optimale, zielorientierte Ausbildung. Die Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden wird durch die Unternehmenspartner gewährleistet (gemäß Kooperationsvereinbarung Stipendien für die Studiengebühren sowie Gehalt). Die Umsetzung des Konzepts wird durch ein etabliertes Qualitätssicherungskonzept regelmäßig evaluiert (siehe Kapitel 2.2.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Anbetracht der langjährigen guten Erfahrungen der PFH Göttingen mit Intensivstudiengängen ist die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die Studierenden auch im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik (dual)“ die hohe Arbeitsbelastung effektiv bewältigen können. Dafür sprechen auch die geringen Abbrecherquoten in den anderen Studiengängen und das durchweg positive Feedback der Studierenden, Absolventen/-innen und Partnerunternehmen. Die besonderen Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll und gewährleisten die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die engagierte Betreuung und die individuellen Unterstützungsangebote seitens der Hochschule, auch im Kontakt mit den Unternehmen. Prüfungsdichte und -organisation sind durchdacht, mit den dualen Praxispartnern abgestimmt und erscheinen der Gutachtergruppe adäquat und belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die PFH Göttingen sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Zum einen wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt (siehe Kapitel 2.2.4). Darüber hinaus führen die Lehrenden und Mitarbeiter/-innen des Departments informelle Feedbackgespräche mit den Studierenden und Semestersprechern/-innen und den Unternehmen, die ihre Bedarfe auch aktiv an die PFH Göttingen kommunizieren. Zum Abgleich mit den Anforderungen der Berufspraxis werden darüber hinaus auch die Kontakte zu kooperierenden Praxispartnern anderer Studiengänge und die persönlichen Kontakte der Lehrenden genutzt.

Die Lehrenden stellen durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung fließen direkt mit in die Gestaltung der Lehre und der Lernumgebungen ein, und die Studierenden sind aktiv in das Forschungsgeschehen eingebunden. Digitale Technologien sind in die Lehre und den Studienalltag eingebaut und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Sowohl das hochschulinterne Qualitätsmanagement als auch die informelle Feedback-Praxis gewährleisten eine kontinuierliche inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Studiengänge an der PFH Göttingen. Da es sich bei dem zu begutachtenden Studiengang Wirtschaftsinformatik um eine Erstakkreditierung handelt, hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel an dem Engagement der Hochschule, den Studiengang in Hinblick auf die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse der dualen Unternehmenspartner hin kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit reflektiert, überprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Strukturelle Vorgaben für die Lehrerausbildung

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3.3 Aufbau von Lehramtsstudiengängen

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherung in Lehre und Forschung wird an der PFH im Rahmen des Total Quality-Ansatzes verfolgt. Hierfür wurde eine hochschulindividuelle „Balanced Scorecard“ eingeführt, die neben monetären und nicht-monetären Größen auch kurze und langfristige Erfolgsindikatoren berücksichtigt. Die Gutachtergruppe betrachtet die „Balanced Scorecard“ als gutes Instrument zum Qualitätsmanagement seitens der Hochschulleitung.

Alle relevanten Prozesse um das Studium sind im Rahmen eines Qualitätshandbuches und einer entsprechenden Evaluationsordnung definiert (siehe Band 2, Anlage 4.3). Die Qualitätssicherung der Lehre erfolgt durch Befragungen, strukturierte Evaluationen der Lehrveranstaltungen, persönliche Feedback-Gespräche und Absolventenbefragungen. Ein Muster-Evaluationsbogen wurde der Gutachtergruppe seitens der Hochschule vorgelegt, ebenso wie Beispiele der Evaluationspraxis aus verwandten Studiengängen. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden aufgearbeitet und für die Weiterentwicklung der Programme nutzbar gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe gelangte aufgrund der dokumentierten Ordnungen und der Gespräche vor Ort zu der Überzeugung, dass die an der PFH etablierten Qualitätssicherungsprozesse gut funktionieren. Über die statistischen Datenerhebungen hinaus gibt es eine rege Feedback-Kultur, die in der Praxis effektiv und mit guter studentischer Beteiligung funktioniert. Aufgrund der Kleingruppen ist der informelle, aber enge persönliche Austausch mit den Studierenden wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Studierende schilderten, dass die Hochschule schnell auf (ggf. schlechtes) Feedback reagiert und entsprechende Konsequenzen zieht. So erhalten beispielsweise Lehrbeauftragte bei nicht ausreichender Bewertung keine Verlängerung des Lehrauftrages, oder die Kooperation mit Unternehmenspartnern wird bei schlechter Betreuung der Praktikanten eingestellt. Auch der regelmäßige Austausch mit den dualen Praxispartnern leistet aus Sicht der Gutachtergruppe einen wichtigen Beitrag zum Studienerfolg.

Der Gesamteindruck lässt darauf schließen, dass auch im Studiengang Wirtschaftsinformatik die Qualitätsmaßnahmen des Departments effektiv und mit angemessener studentischer Beteiligung durchgeführt werden und der Studienerfolg somit sichergestellt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der PFH Göttingen gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Erhaltung bzw. Einforderung der Chancengleichheit achtet. Die Position der Gleichstellungsbeauftragten ist direkt an die Hochschulleitung gekoppelt und wird von einer gewählten Vertrauensperson aus der Belegschaft der Hochschule besetzt. Ein Gleichstellungskonzept wurde veröffentlicht und der Gutachtergruppe vorgelegt (Band 2, Anlage 6.2). Gemäß dem Gleichstellungskonzept plant die Hochschule die Zahl der Professorinnen im Fachbereich zu erhöhen und hat dies auch bei zukünftigen Berufungsverfahren im Blick.

Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit sind der Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, die Einführung von Telearbeitsplätzen und Weiterbildungen in Elternzeit.

Das International Office der PFH unterstützt individuell die Integration internationaler Gaststudierender, die an der PFH ihr Auslandssemester verbringen (z.B. Internationales Buddy Programm) und fördert Internationalisierung „at home“ an der PFH.

Über das Studierendenwerk der Universität Göttingen steht den an der PFH Studierenden zudem ein großes Beratungs- und Service-Angebot für die Unterstützung Studierender in besonderen Lebenslagen zur Verfügung (z.B. KITAS, Sozialdienst, Psychosoziale Beratung (PSB), Kulturbüro).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierbarkeit an der PFH Göttingen, insbesondere auch in besonderen Lebenslagen, wird insbesondere durch das individuelle Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende sichergestellt. Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachtergruppe im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gute Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die PFH Göttingen ist mit mehr als 500 kooperierenden Unternehmen bundesweit vernetzt. Der duale Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ wurde seitens südniedersächsischer Unternehmen initiiert, sodass die Ausbildungsplätze für die dual Studierenden von bisherigen Praxispartnern der PFH zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Hochschule und Unternehmen ist im Qualitätsmanagementsystem verankert und wird durch Fragebögen seitens des Praxisunternehmens, Befragungen zu bestimmten, festgelegten Studienabschnitten sowie Gesprächsrunden mit den Ausbildungsleitern bei Bachelor-Studierenden bzw. Human Resources Development-Abteilungen bei Master-Studiengängen, durch das Kuratorium und verschiedene Beiräte implementiert.

Eine Kooperationsvereinbarung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik dual“ wurde vorgelegt (siehe Band II, Anlage 8, S. 152 ff). Darin sind die Verpflichtungen des Unternehmens, die Verpflichtungen der Hochschule, Praxiszeiten und Urlaubsanspruch der Studierenden sowie Vereinbarungen zu Kündigungsrecht und Datenschutz vertraglich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der PFH Göttingen und den Partnerunternehmen sehr gut. Hier profitiert der duale Studiengang Wirtschaftsinformatik bereits von den intensiven Kooperationen der Unternehmen als Praxispartner der PFH Göttingen.

tingen in anderen Studiengängen. Die Gespräche ergaben, dass sich die Unternehmen aktiv in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbringen und die regelmäßigen Konferenzen, Workshops und Meetings aktiv wahrnehmen. Offenbar funktioniert auch der informelle Austausch zwischen Unternehmen und Hochschule sehr gut, was durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen in anderen Studiengängen belegt ist. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass auch bei Problemen zwischen Studenten/-innen und Unternehmen die PFH schnell reagiert und die Interessen der Studierenden gegenüber den Unternehmen vertritt (siehe auch Kapitel 2.2.2.6 Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine Besonderheiten des Verfahrens.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30. Juli 2019 (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Dorle Linz, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Professur für Wirtschaftsinformatik (dual)

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Günther Dey, Hochschule Bremen, Professur für Betriebswirtschaftslehre [em]

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Klaus Stramm, Finanz Informatik GmbH & Co.KG

Vertreter der Studierenden: Lennard Eichler, Hochschule Osnabrück, duales Studium Führung und Organisation (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | <i>Nicht anwendbar, Erstakkreditierung</i> |
| Notenverteilung | <i>Nicht anwendbar, Erstakkreditierung</i> |
| Durchschnittliche Studiendauer | <i>Nicht anwendbar, Erstakkreditierung</i> |
| Studierende nach Geschlecht | <i>Nicht anwendbar, Erstakkreditierung</i> |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 20.03.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.08.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 16.10.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | Datum |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (2): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n): durch Agentur | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Präsidium, Programmverantwortliche, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Vertreter/-innen der Partnerunternehmen, Studierende, Absolventen/innen der PFH |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Begehung die Möglichkeit, Seminarräume, Bibliothek, Aufenthaltsräume und Labore zu besichtigen. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse

für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)